

# Schutzkonzept der EFG Viersen-Dülken für das Feiern von Gottesdiensten im Hinblick auf Covid-19/Coronavirus

## Geltungsbereich

Evangelisch freikirchliche Gemeinde Viersen-Dülken, Dammstraße 45, 41751 Viersen

## Grundsätzliches

Wir wollen gerne wieder Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BEFG die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Das Gottesdienstverbot darf aber kein Dauerzustand sein. Und es muss medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BEFG.

Der BEFG ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dieses Schutzkonzept ist in Anlehnung an das Schutzkonzept vom Bund Evangelisch freikirchlicher Gemeinden im Hinblick auf Covid-19 verfasst. (<https://www.baptisten.de/aktuelles-schwerpunkte/corona/>)

## Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die Leitung der Gemeinde.

## Maßnahmen

- Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- **Open-Air-Gottesdienste** sind eine gute Möglichkeit und werden angestrebt.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** soll nach Möglichkeit weiter fortgeführt werden, wenn ein Gottesdienst im Gemeindehaus wieder möglich ist – gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten (Markierungen). Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, werden nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z.B. auf einen zweiten Gottesdienst verwiesen.
- Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft.
- Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, wird auf eine Einhaltung des Mindestabstandes geachtet (Abstandsmarkierungen für die Laufwege); erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Es wird ein **Ordnungsdienst** eingerichtet, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.
- Wo es baulich möglich ist, werden **getrennte Zugangs- und Ausgangsweg** in das Gemeindehaus bzw. in den Gottesdienstraum eingerichtet. Dies wird entsprechend beschildert.

- Besucher sollten eine **Mund-Nase-Bedeckung** oder einen **Mund-Nase-Schutz** tragen. Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Zusätzlich wird ein ausreichender Grundbestand an Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen**, **Handtuchspender** und **Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- Alle Räumlichkeiten werden nach Benutzung gereinigt; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- Auf **regelmäßiges Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- Die **Kollekte** wird bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Wo das nicht möglich ist, wird nur am Ausgang ein Kollektenkorb bereitgestellt.
- Für den **Gemeindegang** werden Beamerfolien genutzt. Auf die Verwendung von Gesangsbüchern wird gänzlich verzichtet.
- **Keine Chöre, Orchester, Blasorchester**; Musik nur durch einzelne Musikerinnen oder Musiker.
- Beim **Abendmahl** kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden bspw. mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Der Mindestabstand wird gewahrt.
- Anstehende **Taufen** (üblicherweise Immersionstaufen, d.h. Ganzkörpertaufen) werden auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben.
- Das **Angebot eines Kindergottesdienstes** orientiert sich an den Beschränkungen für die Kinder- und Jugendarbeit der außerschulischen Bildungseinrichtung. Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.
- **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst entfallen bis auf weiteres. Begegnungsbereiche sind vor und nach dem Gottesdienst nicht zugänglich. Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt.
- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- Die **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches werden in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Aushänge**.

Die Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Im Übrigen gilt: **Niemals krank in den Gottesdienst!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die **Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden**. Unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in

Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.

**Trauer Gottesdienste** in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

Trauer Gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

#### **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: 02162/5019350

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Viersen den 07.05.2020

Die Gemeindeleitung der EFG Viersen-Dülken